

HRN/FR/FRL/FA

175018

TRIENDL ANTON

AM KREUZ 175
6073 SISTRANS

**die
brücke**

Informationen



Gemeinde Sistrans

Liebe Gemeindebürger !

Ein Jahr ist seit dem Erscheinen der letzten "brücke" vergangen. In dieser Zeit hat die Gemeinde trotz großer finanzieller Schwierigkeiten dringend notwendige Investitionen geschaffen, die die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Dorfes gewährleisten. Hier soll vor allem der Bau der Wasserleitung genannt werden, der die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser auf Jahre sicherstellt. Im Zusammenhang damit war es selbstverständlich notwendig, die Wasserleitungsgebührenordnung zu ändern. Wenn die Belastung durch die neuen Gebühren für viele Gemeindebürger auch größer wird, so darf ich doch um Verständnis dafür bitten, daß die Gemeinde notgedrungen die Gebühren erhöhen mußte. Durch die notwendige Aufnahme von verbilligten Darlehen hat die Gemeinde auch die Verpflichtung kostendeckende Gebühren einzuheben, um ihrerseits auch in den Genuß dieser Gelder zu kommen. Der Wasserleitungs- und der Wasserwirtschaftsfonds schreiben kostendeckende Gebühren zwingend vor, wenn diese zinsgünstigen Gelder in Anspruch genommen werden. Dabei ist die Gemeinde immer noch an der unteren Grenze der Gebühren geblieben, um die Belastung der Gemeindebürger noch erträglich zu gestalten. Der Gemeinderat hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit den neuen Gebühren beschäftigt und schließlich die neuen Gebührensätze mit 8 gegen 2 Stimmen beschlossen.

Künftig wird die Gemeinde nicht umhin kommen alle 3 bis 4 Jahre die Gebühren den immer steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen. Daneben zwingen die steigenden gesetzlichen Verpflichtungen die Gemeinde ihre eigene Finanzkraft voll auszuschöpfen. Die volle Ausschöpfung ist die Voraussetzung für die Erlangung von Bedarfszuweisungen des Landes, ohne die die Großinvestitionen der letzten Jahre niemals möglich gewesen wären. Außerdem hat die Gemeinde immer mehr sonstige Aufgaben zu erledigen, die für den einzelnen Gemeindebürger nicht sichtbar sind, wohl aber kostenmäßig die Gemeinde immer mehr belasten.

Die diesjährige "brücke" soll wiederum über das vergangene Jahr informieren, soll einen Einblick in regionale Einrichtungen geben und daneben die finanzielle Gebarung des laufenden Jahres jedem Gemeindebürger in verständlicher Weise erläutern.

Bei guter Zusammenarbeit wird auch in den nächsten Jahren wiederum so manches Notwendige geschaffen werden können, um damit dem Gemeindebürger das Leben im Dorfe angenehmer zu gestalten.

Ihr Bürgermeister
Dipl.Vw.Alfons Mair

Der neue Gemeinderat seit 11. April 1980

Bürgermeister: Dipl.Vw.Alfons Mair
Vizebürgermeister: Franz Gapp
Die Gemeinderäte: Gottfried Farbmacher
Josef Reitmair
Anton König
Josef Kofler
Anton Triendl
Gottfried Baumann
Peter Peer
Fritz Leiner

Folgende Unterausschüsse wurden gebildet

Überwachungsausschuß: Obmann: Anton König
Mitglieder: Anton Triendl, Fritz Leiner

Landwirtschaftsausschuß: Obmann: Gottfried Baumann
Mitglieder: Anton König, Peter Peer, Josef Reitmair

Wegausschuß: Obmann: Josef Reitmair
Mitglieder: Gottfried Baumann, Peter Peer

Umweltschutz-u.Müllausschuß: Obmann: Peter Peer
Mitglieder: Anton Triendl, Anton König

Wasser-u.Kanalausschuß: Obmann: Franz Gapp
Mitglieder: Josef Reitmair, Gottfried Farbmacher

Friedhofsausschuß: Obmann: Josef Reitmair
Mitglieder: Dipl.Vw.Alfons Mair, Gottfried Farbmacher

Kulturausschuß: Obmann: Anton Triendl
Mitglieder: Gottfried Baumann, Gottfried Farbmacher
Franz Gapp

Sportausschuß: Obmann: Josef Kofler
Mitglieder: Dipl.Vw. Alfons Mair, Fritz Leiner

Bauausschuß: Obmann: Anton Triendl
Mitglieder: Gottfried Baumann, Peter Peer

Jugendreferent: Anton Triendl

Gemeindevertreter im
Fremdenverkehrsverband: Josef Reitmair

Finanzreferent: Bgmst.Dipl.Vw.Alfons Mair

Mitglieder des Sanitäts-
sprengelausschusses: Bgmst.Dipl.Vw.Alfons Mair, Vizebgm.Franz Gapp

Mitglieder beim Vorstand
des Abfallbeseitigungs-
verbandes: Gde.Vorstand: Bgmst.Dipl.Vw.Alfons Mair
Vizebgmst.Franz Gapp,
Gottfried Farbmacher, Josef Reitmair

Gemeindevertreter für die Höfekommission, zugleich Grundverkehrs-
behörde sowie die Ausländergrundverkehrsbehörde
Mitglied: Gottfried Baumann Ersatzmann: Johann Mair

Orts-Schätzmänner: Johann Mair, Gottfried Baumann

Der Gemeindevoranschlag 1981 in groben Umrissen
=====

I. Ordentlicher Haushalt

<u>E i n n a h m e n</u>	Betrag: S
<u>Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung:</u>	
Kostenersätze vom Bund, Land und Gemeinden	84.000,--
<u>Öffentliche Ordnung und Sicherheit:</u>	
Zuschuß vom Land	30.000,--
<u>Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft:</u>	
Elternbeiträge für Kindergarten	65.000,--
Personalkostenzuschuß d.Landes f.Kindergärtnerin	110.000,--
<u>Öffentliche Einrichtungen:</u>	
Wasseranschlußgebühren	200.000,--
Wasserbenützungsgbühren	240.000,--
Kanalanschlußgebühren	150.000,--
Kanalbenützungsgbühren	200.000,--
Müllabfuhrgebühren	200.000,--
Gräbernutzungs- und Beerdigungsgbühren	45.000,--
<u>Finanzwirtschaft:</u>	
Grundsteuer A (Landwirtschaft)	20.000,--
Grundsteuer B (Private und Gewerbe)	480.000,--
Gewerbsteuer	236.000,--
Lohnsummensteuer	60.000,--
Getränke- und Speiseeissteuer	300.000,--
Vergnügungssteuer	6.000,--
Hundesteuer	13.000,--
Erschließungskosten	1,200.000,--
Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren	33.000,--
<u>Ertragsanteile:</u>	
Bedarfsausgleich	6.900,--
Abgabenertragsanteile	1,627.500,--

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung:

Aufwandentschädigungen der Gemeindeorgane und Personalkosten	452.000,--
Erfordernisse für Gemeinde- und Standesamt	62.000,--
Sonstige Vermessungskosten	40.000,--

Öffentliche Ordnung und Sicherheit:

Aufwand der Feuerwehr	34.600,--
Instandhaltung der Hydranten und allgemeine Brandschutzmaßnahmen	10.000,--

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft:

Schulaufwand, Verbrauchsgüter etc.	20.000,--
Heizungs- und Stromkosten	102.000,--
Hauptschulbeitrag an die Stadt Innsbruck	200.000,--
Beitr.f.Polyt.Lehrgang " "	7.000,--
Personalaufwand für Kindergarten	238.500,--
Verbrauchsgüter für Kindergarten	6.000,--
Schuldentilgung für Kindergarten	162.000,--
Instandhaltung des Sportplatzes	22.000,--
Bau von Umkleidekabinen - Restkosten	25.000,--

Kunst, Kultur, Kultus:

Zuschuß an Musikkapelle	23.000,--
Sonstige Heimatpflege	10.000,--
Zuschuß an Schützenkompanie	5.000,--

Soziale Wohlfahrt:

Sozialhilfebeitrag an das Land	91.800,--
Behindertenbeihilfe an das Land	51.600,--
Ausgaben für sonstige soziale Einrichtungen	18.000,--

Wohnbauförderung

Baukostenzuschuß	50.000,--
------------------------	-----------

Gesundheit:

Ausgaben für Sanitätssprengel und sonstiger Gesundheitsdienst	29.000,--
Beitrag an Rotes Kreuz	15.000,--
Beitrag an Landeskrankenhaus	32.000,--
Beitrag an Bezirkskrankenhaus	116.700,--

<u>Straßen- und Wasserbau, Verkehr:</u>	Betrag: S
Personalkosten	297.000,--
Instandhaltung der Gemeindestraßen	57.000,--
Wegbau	180.000,--
Grundablösen	15.000,--
<u>Wirtschaftsförderung:</u>	
Zuchttierhaltung und Tierseuchenbekämpfung	27.000,--
<u>Öffentliche Einrichtungen:</u>	
Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes	20.000,--
Schuldentilgung für Wasserleitung	306.000,--
Erweiterung der Wasserleitung	50.000,--
Instandhaltung des Kanalnetzes	6.000,--
Kanalbenützungsgebühren an die Stadt Innsbruck	431.000,--
Schuldentilgung für Kanalbau	259.000,--
Laufende Anschaffung von Müllsäcken	30.000,--
Müllabfuhrgebühren an Müllbeseitigungsverband	170.000,--
Kosten für Streusand und Streusalz	20.000,--
Kosten der Schneeräumung	55.000,--
Stromkosten für Straßenbeleuchtung	70.000,--
Instandhaltung der Straßenbeleuchtung	10.000,--
Erweiterung der Straßenbeleuchtung	40.000,--
Friedhof-Instandhaltungskosten	9.000,--
Betrieb und Instandhaltung der gemeindeeigenen Gebäude (Widum und Feuerwehrhaus)	31.000,--
<u>Finanzwirtschaft:</u>	
Personalkosten	66.000,--
Sonst.Kosten f.Kasseeinrichtung und Buchhaltung-EDV .	33.000,--
Landesumlage	316.700,--
Tilgung u. Zinsen von nichtaufteilbaren Schulden	100.000,--
Zuführung an den außerordentlichen Haushalt für Wasserleitungsbau	300.000,--

II. Außerordentlicher Haushalt

Wasserleitungsbau	600.000,--
Kanalisation	400.000,--

W u ß t e n S i e s c h o n ?

Die Gemeinde hat jährlich folgende Pflichtausgaben zu leisten:

	Betrag: S
Sozialhilfebeitrag an das Land	91.800,--
Behindertenhilfebeitrag an das Land	51.600,--
Beitrag an den Pensionsfonds f.Sprengelärzte	14.500,--
Hebammenbeitrag an das Land	2.500,--
Beitrag an das Landeskrankenhaus	32.000,--
Landesumlage	316.700,--
Sportförderungsbeitrag an das Land	4.800,--
Beitrag an den Gemeindeverband für ausgeschiedene Bürgermeister	15.000,--
Bezirksbegabtenförderung	800,--
Sanitätssprengelbeitrag	10.000,--
Beitrag an Bezirkskrankenhaus	116.700,--
Betriebsbeiträge für Sonderschulen an die Stadt Innsbruck	3.000,--
Betriebsbeiträge für Polytechnischen Lehrgang an die Stadt Innsbruck	4.000,--
Betriebsbeiträge für Hauptschulen an die Stadt Innsbruck	200.000,--

Friedhofordnung

Bei der Aufbahrung in unserer Leichenkapelle ist in letzter Zeit immer wieder aufgefallen, daß die Aufstellung eines Baldachins durch das Bestattungsunternehmen äußerst unpassend ist. Abgesehen davon, daß den Betroffenen für das Aufstellen eines Baldachins beträchtliche Kosten verrechnet werden, soll in der Leichenkapelle kein Unterschied zwischen den Verstorbenen, keine Einteilung in Begräbnis 1. und 2. Klasse gemacht werden.

Der Gemeinderat hat daher in der Sitzung vom 13. April 1981 einstimmig beschlossen, das Aufstellen eines Baldachins und zusätzlicher Leuchten nicht mehr zu gestatten. Die Bestattungsunternehmer werden von diesem Beschluß in Kenntnis gesetzt.

Wasserleitungsordnung

=====

für den Betrieb der Hochdruckwasserleitung der Gemeinde Sistrans

Der Gemeinderat Sistrans hat mit Sitzungsbeschluß vom 18.12.1980 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl.Nr.4/1966, für die Benützung der Gemeindewasserleitung mit Wirksamkeit vom 1.1.1981 folgende Wasserleitungsordnung erlassen, bzw. in seiner Sitzung vom 23.2.1981 mit 8 gegen 2 Stimmen beschlossen, die Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung wie folgt zu ändern

§ 1 Betriebszweck

- (1) Die Gemeindewasserleitung dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- (2) Auf Antrag des Eigentümers erhält dieser das Recht, sein Grundstück an die Wasserleitungsanlage anzuschließen.
- (3) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten läßt bzw. verursacht, gehört nicht zum Betriebszweck.

§ 2 Anschlüsse und Reparaturen

- (1) Die Gemeinde läßt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Hauptleitung und den Einbau einer Absperrvorrichtung ausführen.
- (2) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der Önorm B 2531 zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitung vorzuschreiben.
- (3) Bei Neubauten ist im Keller eine Absperrvorrichtung an der Zuleitung anzubringen.
- (4) Reparaturen der Absperrvorrichtung an der Hauptleitung dürfen nur von der Gemeinde veranlaßt werden. Die Kosten der Reparatur der Grabungsarbeiten, der Wiederherstellung der Straßendecke und einer eventuellen Anbringung einer neuen Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 3 Wasserlieferung

- (1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen zu unterlassen. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Beachtung auf den vorhandenen Bedarf.
- (2) Die Füllung vorhandener Planschbecken (Schwimmbassins) darf erst nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

- (3) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher bekanntgeben.
- (4) Bei einem Wechsel im Eigentum bzw. der Wohnung hat der bisherige Eigentümer bzw. Mieter den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 4 Wassermesser

- (1) Die Gemeinde behält sich für sämtliche Wasserabnehmer den Einbau von Wassermessern vor.
- (2) Gewerbebetriebe mit einem sich vom Haushalt abhebenden Wasserverbrauch haben innerhalb von vier Monaten nach bescheidmäßiger Aufforderung durch die Gemeinde Wasserzähler einzubauen. Der erfolgte Einbau ist durch den konzessionierten Unternehmer der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Die Instandhaltung besorgt die Gemeinde. Für die Wasserzähler ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Bezugsberechtigten (Wasserabnehmer) können eine Nachprüfung der Wasserzähler verlangen. Ergibt diese eine Fehlmessung von mehr als 5 %, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu entrichten.
- (4) Bis zur allgemeinen Einführung von Wassermessern wird mit Ausnahme der unter Abs.(2) fallenden Betriebe der Wasserzins pauschal vorgeschrieben.
- (5) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlage, insbesondere zur Ablesung des Wasserzählers, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen. Jede Änderung bzw. Erweiterung der Versorgungsanlage ist von dem mit den Arbeiten betrauten Installationsunternehmen beim Gemeindeamt unverzüglich zu melden.
- (2) Bei Unterlassung dieser Verpflichtung, die eine Gebührenhinterziehung darstellt, erfolgt die Gebühreinnachverrechnung vom Zeitpunkt der Neuaufnahme der Gebührengrundlage bis zur vorherigen Feststellung (Aufnahme) zurück.

§ 6 Gebühren

- (1) Zur Aufwandsdeckung der Wasserlieferung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren und zwar die einmalige Gebühr für den Anschluß an die Wasserleitungsanlage (Anschlußgebühr) und als Jahresgebühr eine Gebühr für den laufenden Wasserbezug (Wasserzins). Der Jahresaufwand der Wasserleitung umfaßt das Jahreserfordernis für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Wasserleitungsanlage. Die Gebühren dienen darüberhinaus für die Verzinsung und Tilgung der von der Gemeinde aufgewendeten Mittel für die Errichtung der Wasserleitungsanlage, sowie für die Ansammlung einer Rücklage zu einer Erweiterung bzw. Erneuerung der Anlage.

§ 7 Einstellung der Wasserlieferung

Die Gemeinde ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Eigentümers einzustellen, wenn:

1. Widerrechtlich Wasser entnommen wird,
2. Änderungen an den der Gemeinde gehörigen Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage eigenmächtig vorgenommen werden,
3. den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird, oder die erforderlichen Auskünfte nicht gegeben werden,
4. die Zahlungen nach Maßgabe der Wasserleitungsordnung sowie der Gebührenordnung nicht bei Fälligkeit geleistet werden,
5. von der Gemeinde geforderte Änderungen oder Reparaturen der Anschlußleitung oder der Anlage innerhalb des Grundstückes nicht durchgeführt werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur nach Bewilligung der Gemeinde wieder eingeschaltet werden.

§ 8 Rechtsstellung der Mieter und Pächter eines Grundstückes

Die in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Pächter und Mieter eines Grundstückes bzw. einer Wohnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Bestimmungen bezüglich der Gemeindewasserleitung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.Vw.Alfons Mair eh.

Wasserleitungsgebührenordnung
=====

für den Betrieb der Hochdruckwasserleitung der Gemeinde Sistrans

Der Gemeinderat Sistrans hat mit Sitzungsbeschuß vom 18.12.1980 auf Grund des § 15 Abs. 3, Ziffer 4 des FAG. 1979, BGBl.Nr.673/1978 und des § 30 Abs.1 des Gemeindeabgabengesetzes, in der Fassung der Textverordnung LGB1.Nr.43/1935 folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen, bzw. in seiner Sitzung vom 23. 2. 1981 mit 8 gegen 2 Stimmen beschlossen, die Wasserleitungsgebührenordnung wie folgt zu ändern:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindewasserleitung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in der Form einer Anschlußgebühr und einer laufenden Gebühr (Wasserzins).

§ 2 Anschlußgebühr für verbaute Grundstücke

- (1) Die Anschlußgebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluß an die Gemeindewasserleitung.
- (2) Die Anschlußgebühr für alle Gebäude beträgt:

pro m3 umbauten Raum	S	20,--
mindestens aber	S	6.000,--
Ermäßigung je unversorgtes Kind	S	500,--
für Schwimmbäder pro m2 Fassungsraum	S	50,--
- (3) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgerissener Gebäude entsteht die Gebührenpflicht insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3 Anschlußgebühr für unverbaute Grundstücke

Der Absatz (1) des § 2 gilt sinngemäß.
Für unverbaute Grundstücke beträgt die Anschlußgebühr S 6.000,--.
Bei Verbauung wird dieser Betrag von der zu erhebenden Anschlußgebühr nach § 2 Abs. (2) abgezogen.

§ 4 Jahreswassergebühr

- (1) Die Jahreswassergebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Wasserbezug.
- (2) Grundgebühr und Zuschläge

a) Grundgebühr pro Wohnhaus	S	600,--
b) Grundgebühr pro weiterer Wohnung	S	500,--
Mit der Grundgebühr pro Wohngebäude bzw. jeder weiteren Wohnung gelten bis zu vier gemeldete Personen als abgegolten		
c) Zuschlag pro weiterer Person	S	50,--
d) Pro Fremdenächtigung	S	0,30
e) pro Großvieheinheit	S	24,--
f) Schwimmbäder im Freien pro m3	S	10,--
g) Hallenschwimmbäder pro m3	S	20,--
h) Offene Brunnen bzw.Zierbrunnen	S	1.500,--

- (3) Berechnung des Jahreswasserzinses auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches:
- a) Der Wasserzins setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen,
 - b) die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück S 500,--, womit ein Wasserverbrauch von 200 m³ abgegolten ist.
 - c) Für den in Absatz b) festgesetzten Wasserverbrauch hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine Gebühr von S 2,50 pro m³ Wasserverbrauch zu entrichten.
 - d) Die Zählergebühr beträgt pro Wasserzähler S 100,-- pro Jahr.
 - e) Beim erstmaligen Einbau der Wasserzähler wird der Jahreswasserverbrauch von einem Mindestzeitraum von 3 Monaten ermittelt.

§ 5 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bscheidmäßig vorzuschreiben.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Anschlußgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. Gebäude verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der jährlichen Wasserbenützungsgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr.7/1963 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Wasserleitungs- und Gebührenordnung tritt mit 1.1.1981 in Kraft. Alle vorher bezüglich der Wasseranschluß- und Benützungsgebühren gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sistrans, am 18. Dezember 1980

Der Bürgermeister:
Dipl.Vw. Alfons Mair eh.

Kanalordnung
=====

Der Gemeinderat Sistrans hat mit Sitzungsbeschluß vom 18.12.1980 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl.Nr.4/1966, für die Benützung der Gemeindegewässeranlage mit Wirksamkeit vom 1.1.1981, folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindeanlage dient der unschädlichen Ableitung der Fäkalwässer und sonstigen Abwässer aller Gebäude im erschließbaren Bereich der Anlage. Der erschließbare Bereich umfaßt alle Gebäude im Gemeindegebiet, sofern Höhenlage und Beschaffenheit der Kanalanlage den Anschluß zulassen.

§ 2 Zwangsanschluß

- (1) Für die im erschließbaren Bereich der Anlage liegenden Gebäude bzw. Grundstücke und Schwimmbecken besteht Anschluß- und Benützungszwang.
- (2) Bestehende Gebäude sind innerhalb von vier Monaten nach rechtskräftiger schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde, Neubauten vor ihrer Benützung, an die Kanalanlage anzuschließen.
- (3) Die der bisherigen Abwässerbeseitigung dienenden Anlagen, wie Senk-, Klärgruben und derg. dürfen als solche ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalanlage nicht mehr benützt werden.
- (4) Neubauten sind mit allen Einrichtungen zum Anschluß an die Gemeindegewässeranlage zu versehen, wenn sie nach dem geplanten Ausbau der Anlage in den erschließbaren Bereich fallen würden.

§ 3 Ausnahmen vom Anschlußzwang

- (1) Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 2 können im Einzelfalle für landwirtschaftliche Gebäude, wenn die Abwässer für Dungzwecke verwendet werden, gemacht werden. Die für Dungzwecke verwendeten Abwässer sind dann jedoch ordnungsgemäß in Jauchengruben zu sammeln und (für Menschen, Tiere und Sachen) unschädlich auszubringen.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn hierdurch keine Schädigung der öffentlichen Interessen und keine Nachteile für die Nachbarschaft entstehen.

§ 4 Anschlüsse

- (1) Jedes überbaute Grundstück im erschließbaren Bereich erhält nach Möglichkeit einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluß an einen Kanalstrang.
Soll aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für mehrere Liegenschaften ein gemeinsamer Anschluß ausgeführt werden, so sind die Unterhaltungs- und Benützungsrechte bzw. Pflichten der einzelnen Anschlußnehmer schriftlich festzulegen. Es sind die in der Hauptleitung vorgesehenen Abzweiger zu benützen.
- (2) Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

- (3) Die Ausführung sowie die Instandhaltung und die Erneuerung der Hausanschlüsse obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Deren Ausführung ist nur durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde zulässig. Dabei ist auf eine frost-sichere Verlegung aller Teile der Leitung besonders zu achten.

§ 5 Abwasserbeseitigung

- (1) Abwässer, die Stoffe enthalten, welche die Kanalanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, oder die den Betrieb der Kanalanlage erschweren können, wie Asche, Mist, Kehrriech, Jauche, Sand, Säure oder alkalihaltige Stoffe, stark gefärbte oder entzündbare Stoffe, Lacke, Öle oder Fette, radioaktive Stoffe, Benzin, Benzol und dergl. dürfen in die Gemeindekanalanlage nicht eingeleitet werden. Größere Mengen Abwässer mit einer Temperatur von mehr als 60° C sind vor ihrer Einleitung unter diese Temperatur abzukühlen.
- (2) Entstehen durch Nichtbeachtung von Vorschriften des Abs. (1) oder durch sonstigen bestimmungswidrigen Gebrauch der Anschlußleitungen Schäden an der Gemeindekanalanlage, so hat der Eigentümer des Gebäudes für die Kosten der Behebung solcher Schäden und der erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten aufzukommen.

§ 6 Betreten von Grundstücken zu Kontrollzwecken

Zur Überprüfung der Kanalanlage müssen sowohl die Eigentümer der betreffenden Grundstücke, als auch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke die Benützung ihrer Grundstücke im unbedingt notwendigen Ausmaß gestatten.

§ 7 Anschluß- und Benützungsgebühr

- (1) Für den Anschluß von Gebäuden und Grundstücken an die Gemeindekanalanlage und für die laufende Benützung derselben erhebt die Gemeinde Anschluß- und Benützungsgebühren. Als Anschlüsse gelten auch mittelbare Anschlüsse.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf die Erwerber über.
- (3) Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Kanalgebührenordnung.

§ 8 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Gebäude und Grundstücke gelten sinngemäß auch für die Nutznießer (Fruchtnießer, Mieter, Pächter) derselben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser ortspolizeilichen Verordnung können gem. § 28 Abs. 3 der TGO 1966, LGBl. Nr. 4/1966 mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000 oder mit einer Arreststrafe bis zu acht Tagen geahndet werden.

Der Bürgermeister:
Dipl. Vw. Alfons Mair eh.

Kanalgebührenordnung
=====

für die Kanalanlage der Gemeinde Sistrans

Der Gemeinderat Sistrans hat mit Sitzungsbeschluß vom 18.12.1980 auf Grund des § 15 Abs. 3, Ziffer 4 des FAG. 1979, BGBl.Nr.673/1978, und des § 30 Abs.1 des Gemeindeabgabengesetzes, in der Fassung der Textverordnung LGBl.Nr. 43/1935 folgende Kanalgebührenordnung erlassen, bzw. in seiner Sitzung vom 23.2.1981 mit 8 Stimmen gegen 2 Stimmen beschlossen, die Kanalgebührenordnung wie folgt zu ändern:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Für die Benützung der Gemeindekanalanlage Sistrans erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlußgebühr, eine Kläranlagengebühr und eine jährlich wiederkehrende Kanalbenützungsg Gebühr.

§ 2 Anschlußgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle Gebäude bzw. Grundstücke und Schwimmbecken. Sie entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
- (2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgerissener Gebäude entsteht die Gebührenpflicht insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3 Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird vom Gemeinderat jährlich nach dem Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und für die laufende Erhaltung der Anlage, für die Ansammlung der Erneuerungsrücklage, die Deckung der Darlehenskosten und für die Verzinsung des Eigenkapitals festgesetzt. (Bemessungsgrundlage). Sie ist eine Jahresgebühr.
- (2) Die Jahreskanalgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
- (3) Grundgebühr und Zuschläge:

a) Grundgebühr pro Wohngebäude	S	600,--
b) Grundgebühr pro weiterer Wohnung	S	500,--
Mit der Grundgebühr pro Wohngebäude bzw. jeder weiteren Wohnung gelten bis zu vier gemeldete Personen als abgegolten.		
c) Zuschlag pro weiterer Person	S	50,--
d) pro Fremdenächtigung	S	0,30
e) Schwimmbäder im Freien pro m ³	S	10,--
f) Hallenschwimmbäder pro m ³	S	20,--
g) Offene Brunnen bzw. Zierbrunnen	S	1.500,--
- (4) Berechnung der Jahreskanalgebühr auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches:
 - a) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück S 600,--, womit ein Wasserverbrauch von 240 m³ abgegolten ist.
 - b) für den in Absatz a) festgesetzten Wasserverbrauch hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine Gebühr von S 2,50 pro m³ Wasserverbrauch zu entrichten.

§ 4 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben.

§ 5 Kläranlagengebühr

Die Pflicht zur Entrichtung der Kläranlagengebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Gemeindekanalanlage an die Kläranlage für alle zu diesem Zeitpunkt an die Gemeindekanalanlage Sistrans angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum der Gebäude eines angeschlossenen Grundstückes einschließlich freistehender Garagen und Schwimmbecken. Die Höhe des umbauten Raumes wird der Baubeschreibung entnommen, bzw. durch Vermessung der Gebäude nach den Bestimmungen der TBO. festgesetzt.
- (2) Die Anschlußgebühr für Gebäude beträgt S 20,-- pro m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch S 6.000,--
Ermäßigung je unversorgtes Kind S 500,--.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für Tenne, Stall u.dgl. von der Bemessungsgrundlage der Anschlußgebühr nach Abs.(1) abgesehen. Für bestehende ausbaufähige und ausgebaute Dachgeschosse werden 10 %, für nicht ausbaufähige Dachgeschosse 5 % des ermittelten umbauten Raumes berechnet.
- (4) Die Gemeinde behält sich die Überprüfung des umbauten Raumes aller Gebäude im Gemeindegebiet vor.

§ 7 Bemessungsgrundlage der Kläranlagengebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum nach § 6 Abs.(1)
- (2) Die Kläranlagengebühr beträgt S 10,-- pro m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Anschluß- und Kläranlagengebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. Gebäude verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBI.Nr. 7/1963 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1.1.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Sistrans, am 18.12.1980

Der Bürgermeister:
Dipl.Vw.Alfons Mair eh.

Wasserzins und Kanalgebühren

Seit dem Jahre 1964 wurden die Wasserleitungsgebühren nicht mehr angehoben. Mit dem Ausbau der Trinkwasserversorgung - Investitionen in der Höhe von ca. 4,000.000,-- Schilling - ist eine Anhebung des Wasserzinses notwendig geworden. In Zukunft wird die Erhöhung bzw. Anpassung der Gebühren an die Inflationsrate mindestens alle drei bis vier Jahre erfolgen. Mit der Erhöhung der Gebühren wurde auch die Berechnungsgrundlage geändert und versucht, die Gebühren möglichst gerecht zu verteilen.

Wie war es bisher?

Die Gebühren wurden nach der Anzahl der Wasserhähne, die sich im Haushalt befinden, errechnet. Die alte Gebührenordnung nahm keine Rücksicht auf die Zahl der Personen, die in einem Haushalt leben, auf die Zahl der Fremdennachtigungen, auf die genaue Zahl der Großvieheinheiten und berücksichtigte vor allem nicht entsprechend gewerbliche Betriebe mit großem Wasserverbrauch. In der Praxis hat sich immer mehr herausgestellt, daß nur durch die Änderung der Berechnungsgrundlage mehr Gerechtigkeit bei den Gebühren geschaffen werden kann. Nach mehreren Beratungen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates wurde die neue Gebührenordnung beschlossen und von der Aufsichtsbehörde bei der Tiroler Landesregierung genehmigt. 8 Gemeinderäte stimmten für die neue Gebührenordnung, 2 Gemeinderäte dagegen, obwohl die Gemeinde vom Wasserleitungsfonds aufgefordert wurde, annähernd kostendeckende Gebühren vorzuschreiben, weil sonst keine verbilligten Darlehen gewährt werden. Es ist wohl jedem Gemeindebürger begreiflich, daß so kostspielige Investitionen ohne Darlehensaufnahme nicht möglich sind. Für viele Verbrauchergruppen, z.b. Verbrauch pro Haushalt, pro Großvieheinheit, pro Fremdennachtigung, gibt es amtliche Erfahrungswerte. Für gewisse Betriebe kann der Verbrauch nur mit einem Wassermesser festgestellt und daraus die Gebühren errechnet werden. 15 gewerbliche Betriebe haben auf Grund der neuen Gebührenordnung Wasserzähler einzubauen. Gegen den Einbau eines Wasserzählers hat ein Betroffener durch seinen Anwalt Berufung eingebracht, weil er glaubt, daß der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden sei. Diese Berufung wurde vom Gemeindevorstand einstimmig abgelehnt. Aus der Begründung für diese Ablehnung seien nachstehend einige Stellen angeführt:

Die zutreffende gesetzliche Grundlage für den Einbau von Wasserzählern ist die auf § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gestützte Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979. Danach kann der Gemeinderat materielles Abgabenrecht schaffen und dabei auch vorsehen, nach welchen Anknüpfungspunkten der Wasserverbrauch gemessen werden soll (nach Pauschalsätzen dort, wo nach den Erfahrungen des Lebens sehr genau abgegrenzte Verbrauchsmengen bekannt sind, nach gemessenem Wasserverbrauch dort, wo solche einheitliche Abgrenzungen nicht möglich sind). An dieser Stelle sei auch auf die nunmehr in § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gegründete Ermächtigung des § 30 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 43/1935 hingewiesen. Wenn die Gemeinde an den mit Wasserzählern gemessenen Wasserverbrauch anknüpfend Wasserbenützungsgebühren vorschreiben kann, muß sie auch entsprechende Wasserzähler als Meßeinrichtungen vorschreiben können. Daß diese Regelung in einer Vorschrift enthalten ist, die die grundlegenden finanzverfassungs- und finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen nicht zitiert, schadet nicht. Entscheidend ist, daß hierfür eine einwandfreie verfassungsgesetzliche und gesetzliche Grundlage vorhanden ist (vgl. VfGH. Slg. Nr. 5156 bzw. 4052, 4375).

Von einer ungleichen Behandlung könnte nur dann die Rede sein, wenn gleiche Sachverhalte ungleich geregelt würden. Hier wird aber auf Unterschiede in den Sachverhalten Rücksicht genommen, ja die Unterschiede sind der Anlaß für die Neuregelung. Wie bereits oben kurz angezogen bestehen hinsichtlich des Wasserverbrauches in Haushalten und in der Landwirtschaft sehr genaue Erfahrungssätze (Wasserverbrauch je ständiger Bewohner, je Fremdenbett und je Großvieheinheit). Was Gewerbebetriebe anlangt, ist es nicht möglich, alle Gewerbebetriebe ohne entsprechende Meßeinrichtungen sachgerecht, d.h. nach dem betrieblichen Wasserverbrauch, einzustufen. Es gibt keine Erfahrungssätze, die mit derselben Genauigkeit wie bei den vorgenannten Verbrauchergruppen eine Abgrenzung des Wasserverbrauches zulassen. Hier weichen die Größen von Cafe zu Cafe, von Gasthaus zu Gasthaus, von Fleischhauerei zu Fleischhauerei, also innerhalb der branchengleichen Betriebe, voneinander ab. Um auch bei den Gewerbebetrieben eine sachgerechte, dem Wasserverbrauch entsprechende Abgabenvorschreibung überhaupt möglich zu machen, ist der Einbau entsprechender Meßeinrichtungen geboten. Die Regelung baut auf unterschiedlichen Sachverhalten auf (durch Erfahrungssätze genau abgrenzbarer Wasserverbrauch einerseits - nur durch Einbau geeigneter Meßeinrichtungen entsprechend abgrenzbarer Wasserverbrauch andererseits); da sie Unterschiede im Tatsächlichen entsprechend beachtet ist die Regelung gleichheitskonform (vgl. VfGH. Slg. Nr. 7136).

Ermäßigung der Wasserleitungs- und Kanalgebühr

Der Gemeinderat hat beschlossen, allen Beziehern einer Mindestrente eine 50 %-ige Ermäßigung der Wasserleitungs- und Kanalgebühr zu gewähren. Der Antrag auf Ermäßigung kann auch mündlich bei der Gemeinde eingebracht werden. Dabei ist der Rentenabschnitt vorzulegen, bzw. sind die Einkommensverhältnisse nachzuweisen.

Vorschreibung der Wasserleitungs- bzw. Kanalgebühr für Wohnungsmieter bzw. weitere Haushalte

Gemäß § 4 der Wasserleitungs- bzw. § 3 der Kanalgebührenordnung haben die Wohnungsmieter bzw. weiteren Haushalte jährlich je S 540,-- (das ist einschließlich 8 % MwSt.) an Wasser- und Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Die Vorschreibung der Gebühren für alle Haushalte ergeht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung nur an den Hauseigentümer. Die Wohnungsmieter bzw. Haushalte haben daher die Gebühren - zweimal jährlich S 540,-- - an den Hauseigentümer zu entrichten.

Wasserentnahme von Hydranten

Es wird nochmals zur Kenntnis gebracht, daß die Wasserentnahme von Hydranten nicht gestattet ist. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister bzw. der Wassermeister, Herr Josef Reitmair, eine Genehmigung erteilen.

Parken am Sport- und Tennisplatz

Die Gemeinde hat unterhalb der Tennisplätze und unterhalb des Sportplatzes Parkplätze geschaffen. Leider werden immer wieder entlang der Nordseite des Gemeindeweges Autos abgestellt und geparkt, sodaß der fließende Verkehr oft kaum möglich ist, obwohl die dafür vorgesehenen Parkplätze noch Möglichkeit zum Abstellen bieten. Es wird gebeten, die Autos auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Robotschichten

Der Gemeinderat hat am 18.12.1980 beschlossen, ab 1. Jänner 1981 keine Robotschichten mehr vorzuschreiben.

Neuer Ortsplan

Der Ortsplan von Sistrans wurde wieder auf den neuesten Stand gebracht, einige Häuser sogar eingezeichnet, für die wohl eine Baugenehmigung erteilt wurde, die aber erst errichtet werden. Für jeden Haushalt liegt ein neuer Ortsplan der "brücke" bei. In der "brücke" Nr. 8/76 haben wir die Hauseigentümer bis Haus Nr. 233 veröffentlicht. Nachstehend die Namen der Hauseigentümer bzw. Bauwerber die seither dazugekommen sind:

234	Astenweg	Winkler Johann	
235	Oberkoflerweg	Tennisclubhaus (Georg Knoflach)	
236	Unterdorf	Prof.Dr.Tranquillini Walter	✓
237	Oberkoflerweg	Haselwanter Erwin	
238	Perlachweg	Strickner Franz	
239	Pizachweg	Köll Herbert	
240	Badhausweg	Ing.Auffinger Peter	
241	Grillbichlweg	Ing.Burtscher Herwig	✓
242	Oberdorf	Dipl.Ing.Kiraly Josef	
243	Badhausweg	Farbmacher Klaus	
244	Tiglsweg	Kern Peter und Eva	✓
245	Pizachweg	Jais Wilhelm	
246	Oberkoflerweg	Moser Franz	
247	Rinnerstraße	Hössele Elisabeth	
248	Rinnerstraße	Krause Uwe	
249	Farmachweg	Grießer Alois	✓
250	Oberkoflerweg	Ing.Strobl Gerhard	
251	Unterdorf	Widauer Johann, Mag.Medwed Günther, Veith Peter	
252	Runstweg	Nagele Helene	
253	Einfangweg	Dr.Molterer Helmut	
254		Jenewein Josef	
255	Am Kreuz	Streiter Siegmund	
256	Unterdorf	Dr.Rössler Haimo	
257	Am Kreuz	Dr.Häusler Anneliese	
258	Unterdorf	Früh Johann	✓
259	Bogenweg	Schröter Rolf und Hannelore	✓
260	Bogenweg	Böhm Michael	✓
261	Perlmoos	Dr.Raffeiner Wolfgang	✓
262	Perlmoos	Riess Josef	
263	Rinnerstraße	Zissernig Arnulf	
264	Starkenweg	Wanner Rudolf	
265	Starkenweg	Wanner Janine	✓
266	Starkenweg	Cincelli Klaus	✓

267	Perlmoos	Astner Johann und Agathe
268	Einfangweg	Triendl Kurt und Dorothea
269	Rinnerstraße	Trutschnigg Horst und Hilde
270	Bogenweg	Dr.Hofstädter Ferdinand und Mag.Elfriede
✓ 271	Runstweg	Unterpertinger Fritz
272	Farmachweg	Fritz Hermann
273	Perlmoos	Gratl Kunigunde und Prantl Willi
274	Rinnerstraße	Ing. Kluckner Manfred
✓ 275	Almweg	Graßmayr Hans
276-	Kohlhüttenweg	Raiffeisenbau
281		
282-	Unterdorf	Nägele Wohnbau
288		
289	Starkenweg	Schwarz Hermann
✓ 290	Farmachweg	Dipl.Ing.Wietek Bernhard und Jutta
✓ 291	Oberkoflerweg	Umkleidegebäude - Fußball
✓ 292	Unterdorf	Golderer Johann
293	Starkenweg	Cincelli Wolfgang
294	Perlachweg	Dr.Kurzbauer Alfred
✓ 295	Unterdorf	Bortolotti Hans
296	Starkenweg	Schmidt Karin
297	Starkenweg	Dipl.Vw.Frank Rudolf
✓ 298	Unterdorf	Früh Martin
299	Starkenweg	Scharf Werner
300-	Starkenbühel	Fa.Gebrüder Plörer
322		
323	Bogenweg	Frank Erika
324	Astenweg	Dr.Fischer Christoph
325	Starkenweg	Dr. Murr Rudolf
326	Starkenweg	Rainer Johann
✓ 327	Perlmoos	Eichler Ludwig
328	Grillbichlweg	Wörndle Manfred
329	Farmachweg	Lamprechter Ferdinand
330	Unterdorf	Dr.Schöberl Friedrich
331	Rinnerstraße	Gerold Andreas

Rasenmähen

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß auf Grund einer Verordnung der Gemeinde Sistrans das Rasenmähen an Sonn- und Feiertagen verboten ist. Um Beachtung wird gebeten.

Geburten 1980

Triendl Anna	Sohn Martin	5.1.1980
Hörtnagl Josef und Ursula	Sohn Lukas	23.1.1980
Schlögl Ing.Otto und Maria	Sohn Christoph	29.1.1980
Kern Gerhard und Dr.Ursula	Sohn Benjamin	9.3.1980
Rudig Josef und Gabriele	Sohn Alexander	4.6.1980
Hofer Konrad und Elisabeth	Tochter Michaela	4.7.1980
Böhm Michael und Angelika	Tochter Kathrin	4.7.1980
Wollersberger Horst u.Dr.Angela	Tochter Marei	20.10.1980
Hörschläger Erika	Sohn Stefan	24.10.1980

Vereinsmeister 1981

Schifahren:	Knoflach Christl Farbmacher Klaus
Rodeln:	Knoflach Christl Driendl Martin
Schießen:	Triendl Luise Triendl Josef
Tennis (1980):	Knoflach Christl Clementi Othmar

An alle Hundebesitzer

Immer häufiger wird über freilaufende bzw. streunende Hunde Klage geführt. Vor allem Kinder und ältere Mitbürger getrauen sich gewisse Gemeindewege nicht mehr zu begehen. Sie haben Angst vor den Hunden, denn immer wieder kommt es vor, daß Hunde Kinder und Erwachsene an- gehen. Auch die Bauern wollen nicht mehr länger zusehen, wie die Hun- de in die Felder springen bzw. geführt werden und überall "äußerln". Das Futter ist dann teilweise nicht mehr verwendbar. Der Gemeinderat hat schon mehrmals über die "Hundeplage" beraten. Wir wollen auf die- sem Wege alle Hundebesitzer ersuchen, die Tiere so zu halten, daß sie keine Möglichkeit haben, Personen anzufallen bzw. zu belästigen, denn Gemeindewege müssen auch von Fußgängern anstandslos benützt werden können. Der Gemeinderat hofft auf das Verständnis der Hundebesitzer. Sollte dieses Ersuchen nichts nützen, wäre die Gemeinde verpflichtet, im Verordnungswege geeignete Maßnahmen zu beschließen.

Mitteilung der Musikkapelle Sistrans

Schon mehrfach sind Eltern an die Musikkapelle Sistrans herangetreten, um sich wegen einer Musikausbildung ihrer Jugend zu informieren. Die Musikkapelle Sistrans ist interessiert, gut ausgebildete Jungmusiker aufzunehmen. Im voraus sei aber darauf hingewiesen, daß das Erlernen eines Instrumentes für die Blasmusik viel Ausdauer, Fleiß und Übung verlangt.

Die Ausbildung kann entweder in der Musikschule Innsbruck, Konservatorium, oder in Sistrans erfolgen, falls es der Musikkapelle möglich ist, entsprechende Instruktoren zu stellen. Die Musikschule Innsbruck betreibt eine Außenstelle in Igls, die sich besonders für Sistranser Jugendliche anbietet. Die Anmeldung dazu muß aber auf alle Fälle innerhalb der ersten Maiwoche in Innsbruck erfolgen.

Die Musikkapelle Sistrans hat noch einige Alt-Instrumente, die sie gerne verleiht; sobald jedoch diese Reserve aufgebraucht ist, müssen die Eltern ersucht werden, selber geeignete Instrumente zu beschaffen. Falls ein Jungmusiker nach abgeschlossener Grundausbildung mit der Kapelle austrückt, werden die Anschaffungskosten für das Instrument von der Musikkapelle ersetzt.

Die Entschädigung der Instruktoren im Dorfe trägt die Musikkapelle zur Hälfte. Die zweite Hälfte müssen die Eltern begleichen. Wenn aber ein Jungmusiker Mitglied der Kapelle ist, wird der Elternbeitrag im nachhinein von der Musikkapelle ersetzt.

Auf alle Fälle ersuchen wir die Eltern musikbegeisterter Jugend, mit der Musikkapelle (Kapellmeister oder Obmann) Verbindung aufzunehmen, um einen rechtzeitigen Ausbildungstermin zu gewährleisten. Obmann: Anton Triendl, Tel.770714, Kapellm. Josef Knoflach, Tel.779814

Veranstaltungen der Musikkapelle im Sommer 81

- 2.5. Frühjahrskonzert
- 19.5. Doppelkonzert mit einer deutschen Kapelle
- 30.6. 1. Konzert (Verschiebung auf 1.9. möglich)
- 7.7. 2. Konzert
- 14.7. 3. Konzert
- 18.7. Dorffest der örtlichen Vereine
- 19.7.
- 21.7. 4. Konzert
- 28.7. 5. Konzert
- 4.8. 6. Konzert
- 11.8. 7. Konzert
- 18.8. 8. Konzert

Wienaktion, Schulschilager und Schullandwoche

Die Gemeinde Sistrans leistet ab 1. Jänner 1981 für alle Pflichtschüler, das sind Schüler vom 10. bis 15. Lebensjahr, die eine Hauptschule, ein Gymnasium oder eine Sonderschule besuchen, einen Zuschuß von S 200,--, wenn das Kind an einem Schilager, an der Wienaktion oder an einer Schullandwoche teilnimmt. Um den Betrag ist bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen und eine Bestätigung der Schule über die erfolgte Teilnahme beizulegen.

Dorfbühne Sistrans

Mit guten Lustspielen, vor allem aber mit dem Stück "Die Räuber vom Glockenhof" und jetzt wieder mit dem ernstesten Volksstück "Die Teufelsdirn" hat sich die Dorfbühne Sistrans einen ausgezeichneten Ruf geschaffen. Das Stück "Die Teufelsdirn" wird noch am 3. und 10. Mai aufgeführt. Im Sommer gibt es dann das Lustspiel "Liebe und Blechschaden". Wer selbst einmal mitspielen möchte und glaubt, genügend Theaterblut in den Adern zu haben, möge sich bei der Spielleiterin, Frau Maria Winkler, Tel. 77 98 04 melden.

Überregionale Zusammenarbeit auf dem Mittelgebirge

In vielen Bereichen ist es heute einer einzelnen Gemeinde nicht mehr möglich, verschiedene Probleme allein zu lösen. Vor allem aus wirtschaftlichen Überlegungen ist eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeindendringend notwendig und die frühere so beliebte Kirchturmpolitik heute fast unvorstellbar. Die regionale Müllabfuhr (Abfallbeseitigungsverband), der gemeinsame Bau des Kanalnetzes für die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans mit dem Anschluß an das Klärwerk in Innsbruck, die Anstellung einer Familienhelferin für alle Mittelgebirgsgemeinden, die gemeinsame Wahrnehmung aller Aufgaben des Fremdenverkehrs durch den Dachverband sind einige Beispiele. Zum Zwecke der überregionalen Raumplanung wurde durch die Landesregierung Tirol in sogenannte Kleinregionen eingeteilt. Das Mittelgebirge mit Ausnahme der Gemeinden Ampaß und Tulfes gehört zur Kleinregion 17. Seit einem Jahr gibt es auch eine Förderungsgemeinschaft südöstliches Mittelgebirge zur Schaffung von Sport- und Erholungseinrichtungen.

Nachstehend die einzelnen überregionalen Verbände und ihre Funktionen:

Planungsraum Region 17

Obmann: Bürgermeister Rudolf Dollinger, Aldrans

Stellvertreter: Bürgermeister Josef Arnold, Rinn

Bürgermeister Franz Gapp, Ellbögen

Bürgermeister Dipl.Vw.Alfons Mair, Sistrans

Bürgermeister Adolf Troger, Patsch

Bürgermeister Fritz Frauscher, Lans

Vertreter der Landwirtschaft: GR. Martin Gapp, Aldrans

Vertreter für Wirtschaft und Rechtsfragen: Vizebürgermeister Dr. Peter Riedmann, Lans

Vertreter Fremdenverkehr: Vizebürgermeister Franz Gapp, Sistrans

Vertreter Kultur und Sport: GR. Franz Klingler, Rinn

Raumplanung: Architekt Dipl.Ing. Siegfried Zenz, Innsbruck

Schriftführer: Dr. Hermann Knoflach, Amt d.Tir.Landesregierung

Weitere Mitglieder: Dipl.Ing. Wolfgang Redlich, Patsch

GR. Kurt Reich, Patsch

Sparkassenförderungsgemeinschaft für den Sport- und Erholungsraum Südöstliches Mittelgebirge

Obmann: Bürgermeister Rudolf Dollinger, Aldrans

Stellvertreter: Bürgermeister Helmut Wegscheider, Tulfes

Kassier u.Schriftf.: Dir.Rat Bernhard Wirtenberger, Spark.Ibk.-Hall

Weitere Mitglieder: Herbert Allmeier, Aldrans
Bgmst. Anton Gapp, Ampaß
Franz Gapp, Sistrans
Josef Reitmair, Sistrans
Berta Kiechl, Rinn
Bgmst. Fritz Frauscher, Lans
Oberforststrat Dipl.Ing.Herbert Kuen,Lds.Forstdir.
Dr.Bruno Wallnöfer, Vertreter d.Stadt Innsbruck

Abfallbeseitigungsverband

Sitzgemeinde Aldrans

Obmann: Bürgermeister Rudolf Dollinger Aldrans.

Stellvertreter: Bürgermeister Adolf Troger, Patsch

Weitere Mitglieder:

Lans: Bgmst.Fritz Frauscher u.Vizebgmst.Dr.Peter Riedmann

Sistrans:Vizebgmst. Franz Gapp und GR.Josef Reitmair

Rinn: Bgmst.Josef Arnold u.Vizebgmst. Friedrich Hoppichler

Tulfes: Bgmst. Helmut Wegmair u.Vizebgmst. Josef Geisler

Aldrans: Vizebgmst. Dipl.Ing. Dr.Karl Ott

Patsch: Vizebgmst. Adolf Knoflach

Kanalisationsverband für die Gemeinden Aldrans, Lans, Sistrans

Obmann: Bgmst. Dipl.Vw.Alfons Mair, Sistrans

Weitere Mitglieder: Bgmst. Rudolf Dollinger, Aldrans

Bgmst. Fritz Frauscher, Lans

Dachverband für Fremdenverkehr auf der Sonnenterrasse über Innsbruck

Obmann: Franz Gapp, Sistrans

Stellvertreter: Bgmst. Rudolf Dollinger, Aldrans

Kassier: Josef Siegl, Sistrans

Schriftführer: Herbert Allmeier, Aldrans

Weitere Ausschußmitglieder: Bgmst. Josef Arnold, Rinn

Bgmst. Adolf Troger Patsch

Bgmst. Helmut Wegscheider, Tulfes

Sowie die Obmänner der Fremdenverkehrsverbände:

Hansjörg Raitmayr, Lans,

Kurt Klocker, Patsch

Dieter Hable, Ampaß

Dipl.Vw. Hans Kremser, Igls

Heinrich Geisler, Tulfes

Horst Geiginger, Sistrans

Berta Kiechl, Rinn

Karl Mair, Ellbögen

Regionaler Kulturabend

Am Sonntag, den 14. Juni 1981 findet um 20,30 Uhr im Gemeindezentrum Aldrans erstmals ein regionaler Kulturabend statt. Die Gemeinden Ampaß, Aldrans, Lans, Sistrans, Rinn, Tulfes, Patsch und Ellbögen wurden eingeladen, einen kulturellen Beitrag zu bringen. Neben Instrumental- und Gesangseinlagen werden unter anderem auch kleine Theaterstücke aufgeführt. Sistrans wird in Aldrans mit dem Kirchenchor die Abendmesse gestalten und anschließend beim Kulturabend mit dem Männerchor und dem Kirchenchor vertreten sein. Mit diesem Kulturabend soll versucht werden, neben der schon bestehenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden auch kulturell eine engere Gemeinschaft herzustellen. Die genaue Ankündigung des Programmes erfolgt rechtzeitig. Eintrittskarten zum Preis von S 20,- werden in der Raika Sistrans aufgelegt.

Postauto - Neue Abendkurse

Auf Betreiben der Mittelgebirgsgemeinden führt die Post ab 31. Mai 1981 folgende Abendkurse von Innsbruck über Aldrans, Sistrans nach Rinn bzw. Tulfes:

Innsbruck	ab	20,15 Uhr	bis Tulfes
		21,40 Uhr	bis Rinn
		22,50 Uhr	bis Rinn

Durch die Einführung des Spätkurses Innsbruck ab 22,50 Uhr besteht nun für die Besucher des Tiroler Landestheaters, der Konzerte oder sonstiger Veranstaltungen eine Verbindung ins Mittelgebirge, die nach Schluß der jeweiligen Veranstaltung zeitlich leicht erreicht werden kann. Die Post hat gebeten, die Bevölkerung von der Einführung dieser Kurse zu informieren.

